

Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 betreffend. Durch dieses Gesetz ist die Verlängerung der Ausbildungszeit der Seminaristen von 6 auf 7 Jahre, die Anfügung der neuen Klasse als unterste (7. Klasse), die Aufnahme der Schüler in diese Klasse mit dem vollendeten 13. Lebensjahre und die Einführung einer zweiten Fremdsprache, nämlich der französischen oder englischen Sprache neben der lateinischen an den Lehrerseminaren und der englischen Sprache neben der französischen an den Lehrerinnenseminaren, bestimmt worden. Am 1. April dieses Jahres treten das Gesetz und die neue Lehrordnung in Kraft; die Seminarordnung vom 29. Januar 1877 ist aufgehoben.

Die Lehrordnung umfaßt 13 Druckbogen und regelt den Unterricht wie im allgemeinen, so in allen einzelnen Fächern. Für jedes wird das Lehrziel und der in den einzelnen Klassen des siebenstufigen Lehrseminars und des sechs- oder vierstufigen Lehrerinnenseminars zu behandelnde Lehrstoff genau festgesetzt; daran reihen sich wertvolle methodische Bemerkungen. Ein Vergleich der neuen Lehrordnung mit der alten vom Jahre 1877 zeigt den bedeutenden Fortschritt, den die Lehrerbildung gemacht hat; sie wird durch die neuen Bestimmungen auf die den gesteigerten Bedürfnissen unserer Volksbildung entsprechende Höhe gehoben und bringt die sächsischen Seminare an die Spitze aller deutschen Lehrerbildungsanstalten. Besonders hervorzuheben ist die Erweiterung, die der pädagogische und der naturwissenschaftliche Unterricht neben dem sprachlichen erfährt, und der Nachdruck, der auf die vertiefende und methodische Behandlung der Unterrichtsstoffe unter tunlichster Vermeidung einer Überlastung der Zöglinge sowie auf die Förderung ihrer Selbsttätigkeit gelegt wird. Das allgemeine Lehrziel wird in § 8 folgendermaßen bestimmt:

»Die Hauptaufgabe des Seminarunterrichts ist die Heranbildung einer berufstüchtigen, von christlichem Geiste und von Liebe zum Königshause und Vaterlande sowie zur Jugend des Volkes erfüllten Lehrerpersönlichkeit. Insonderheit hat das Seminar seine Schüler zu selbständiger Erfassung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und zu selbständiger Bestimmung und Anwendung der Mittel und Wege des Unterrichts und der Erziehung anzuleiten und durch vertiefte pädagogische und allgemein wissenschaftliche Bildung auch die Befähigung der Schüler zu ihrer Fortbildung und zu williger Betätigung im Berufe und im sonstigen Gemeinschaftsleben anzustreben.«

Stiftung. — Die Erben des Herrn Heinrich Georg in Basel haben der Krankenkasse des Schweiz. Buchhandlungsgehilfen-Vereins den Betrag von frs. 500.— überwiesen.

1. Jahresversammlung der Deutsch-Türkischen Vereinigung. — Die Deutsch-Türkische Vereinigung hat in der Deutschen Bank in Berlin unter dem Vorsitz von Direktor Arthur von Gwinner ihre Hauptversammlung abgehalten. Dr. Jäch erstattete den Jahresbericht. Die bisherigen Stiftungen und Jahresbeiträge haben es ermöglicht, in fünf türkischen Städten deutsche Schulen zu unterstützen bzw. zu gründen, und dreißig türkische Techniker und Studenten in Deutschland ausbilden zu lassen. Der Geschäftsbericht kann feststellen, daß das Verständnis für die deutsch-türkische Interessengemeinschaft erfreulicherweise jetzt in weite Kreise dringt und daß deshalb auch die Mitgliederzahl der Deutsch-Türkischen Vereinigung ständig wächst. Den Rassenbericht trug Bankdirektor Dr. Alexander vor: es sind noch große Mittel nötig. Die Wahl von Direktor Arthur von Gwinner zum Vorsitzenden als Nachfolger des zum Staatssekretär berufenen Geheimrats Dr. Helfferich wurde bestätigt, ebenso die Ernennung des türkischen Botschafters in Berlin, General Mahmud Mukhtar Pascha, und des deutschen Botschafters in Konstantinopel, Freiherrn von Wangenheim, zu Ehrenmitgliedern. In den Vorstand wurden Generaldirektor Ballin von der Hamburg-Amerika-Linie und Landrat a. D. Rötger, der Vorsitzende des Zentralverbandes deutscher Industrieller, neu gewählt. Die Geschäftsstelle der Deutsch-Türkischen Vereinigung befindet sich in Berlin, Schöneberger Ufer 36 a, wohin Anfragen zu richten sind.

Privatpaket- und Frachtgutverkehr nach und von dem östlichen Kriegsschauplatz. — Vom 29. März an wird der Privatpaket- und Frachtgutverkehr auch mit den im Osten befindlichen Truppen, mit Ausnahme der in Galizien und in den Karpathen verwendeten, nach Maßgabe der seit dem 22. Februar gültigen Vorschriften zugelassen. Hierbei ist Voraussetzung, daß wegen der schwierigen Beförderungsverhältnisse auf den in Frage kommenden Eisenbahnen nur unbedingt notwendige Gegenstände zum Versand gelangen und jedes Übermaß vermieden wird. Andernfalls müßte diese Vergünstigung zur Verhütung von Störungen, die beim Weihnachtsverkehr lebhaft beklagt wurden, wieder aufgehoben werden. Die Mitteilung des Zeitpunktes, zu dem eine Annahme von Paketen usw. auch für die Truppen in Galizien und in den Karpathen zulässig ist, erfolgt später. Pakete, die schon jetzt zur Aufgabe dorthin gelangen, müssen in Ermangelung einer Beförderungs-

möglichkeit den Absendern zurückgeschickt werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird dringend empfohlen, etwaige Zweifel hinsichtlich der Paket- usw. Sendungen an Seeres Angehörige bei den Militärpaketdepots zur Sprache zu bringen. Die für solche Anfragen bei den Postanstalten vorrätigen grünen Karten werden kostenlos befördert.

Verbotswidriger öffentlicher Verkauf einer Druckschrift unter dem Scheine der Wohltätigkeit. (Nachdruck verboten.) — Wegen Betrugs im wiederholten Rückfall und zugleich wegen Vergehens gegen § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 hat das Landgericht Bremen am 15. Dezember 1914 den Kaufmann Christian von Würzen zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Der wegen Betrugs bereits mehrfach vorbestrafte Angeklagte handelt in Bremerhaven mit Papier- und Reklamewaren. Mitte September v. J. unternahm er den Vertrieb einer sogenannten kombinierten Feldpostmappe, deren Inhalt einige Feldpostarten, Briefbogen und Briefumschläge waren, und die im Handel 10 \mathcal{M} kosten sollte. Zu diesem Zwecke erließ er in den Tageszeitungen von Bremen und Bremerhaven Anzeigen, nach denen er »anständig gekleidete arbeitslose Frauen und Mädchen« zum Verkauf einer gutgehenden Reklameneuheit suchte. Der Vertrieb sollte »zur Vinderung der Not der Arbeitslosen« dienen. Den sich daraufhin meldenden Frauen und Mädchen ließ er jeweils einen Posten dieser Mappen gegen Barzahlung ab. Während ihm selbst das Stück 3 \mathcal{M} gekostet hatte, mußten die Wiederverkäuferinnen ihm 4–5 \mathcal{M} für das Stück bezahlen, während sie selbst eine Mappe für 10 \mathcal{M} verkauften. Da die Verkäuferinnen anständig angezogen waren und beim Anpreisen der Mappen stets sagten, der Vertrieb diene zur »Vinderung der Not der Arbeitslosen«, so glaubte das Publikum, es handle sich um ein öffentliches Unternehmen zur Vinderung der Not, vielleicht um ein Liebeswerk des Roten Kreuzes, in dessen freiwilligen Dienst sich die Verkäuferinnen gestellt hätten. Zu dieser Annahme war nach Ansicht des Gerichts der Käufer ganz besonders wegen der sauberen Kleidung der Verkäuferinnen berechtigt und ließ sich in dem Glauben, ein öffentliches Unternehmen zu unterstützen, um so leichter bestimmen, eine solche Mappe zu kaufen. Das Gericht hat auch als erwiesen angesehen, daß der Angeklagte die Absicht gehabt hat, diesen Irrtum zu erregen, um dadurch den Verkauf zu erleichtern; er hat auch in der Tat etwa 50 000 Stück auf diese Weise abgesetzt. Da aber der Vertrieb in Wirklichkeit nicht der Vinderung der Not der Arbeitslosen im allgemeinen diene, sondern der Angeklagte nur sich und den vielleicht arbeitslosen Verkäuferinnen einen Verdienst verschaffen wollte, also einen rechtswidrigen Vermögensvorteil, und er diesen durch die Täuschung des Publikums erreicht hatte, so hatte er sich dadurch eines Betruges schuldig gemacht. Des weiteren aber lag in dem Verhalten des Angeklagten gleichzeitig ein Vergehen gegen § 9 b des erwähnten Gesetzes. Denn am 31. Juli hatte der Festungskommandant von Geestemünde durch öffentliche Bekanntmachung den öffentlichen Verkauf von Druckschriften verboten. Gegen dieses Urteil hatte der Angeklagte Revision eingelegt, in der er geltend machte, die Tatbestandsmerkmale des Betruges seien nicht festgestellt, denn einmal sei die Irrtumserregung nicht erwiesen und zum anderen die Vermögensschädigung. Was letztere anbetreffe, so stehe doch zweifellos fest, daß der Wert der »kombinierten Feldpostmappe« durchaus dem Preise von 10 \mathcal{M} entspreche. Auch sei die Mappe nicht als eine Druckschrift im Sinne jener Verordnung anzusehen. Das Reichsgericht hielt jedoch keine der Mängel für begründet und erkannte deshalb dieser Lage auf Verwerfung des Rechtsmittels. Insbesondere sei die Vermögensschädigung mit Recht als erwiesen angesehen worden. Denn viele der Käufer würden sicherlich die Mappe nicht gekauft haben, wenn sie nicht geglaubt hätten, einem wohltätigen Zwecke zu dienen. (3 D 114/15.) L.

Die ersten Kriegsmuseen. — In Chemnitz plant man die Errichtung eines Kriegsmuseums, ebenso in Weimar. Das dortige Museum, dem eine örtliche Grundlage gegeben werden soll, wird darüber hinaus ganz allgemein der Erinnerung an den Weltkrieg dienen, und auch militärwissenschaftliches Material soll hier zusammengetragen werden.

Reichsbank. — Der Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1914 führt eingehend aus, wie es der Reichsbank gelang, die durch den Kriegsausbruch ihr gestellten neuen großen Aufgaben zu erfüllen. Neben der Deckung des Kriegsbedarfs des Reiches stellte der Verkehr an die Reichsbank ganz außerordentliche Kreditansprüche. Die Reichsbank trug der Sachlage in Fragen der Kreditbewilligung weitherzig Rechnung. Es sei gelungen, das in der ersten Erregung gestörte Vertrauen schnell wieder herzustellen. Der Bericht weist darauf hin, daß es in der Münz- und Bankgeschichte aller Länder und Völker ohne Beispiel dasteht, daß während einer Kriegskrisis von solcher Schwere die Bevölkerung das in ihrem Besitz befindliche Gold freiwillig zur Zentral-